

Luzern, 5. Mai 2026

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 661**

Nummer: P 661  
Eröffnet: 26.01.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 05.05.2026 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 552

**Postulat Bolliger Roman und Mit. über die Prüfung eines Einsatzes der geplanten kantonalen Finanzhilfe an Steeltec für ein PV-Grossprojekt auf dem Steeltec-Gelände**

Wie in unserer Antwort auf die Anfrage [A 520](#) dargelegt, sollen mit der vom Bundesparlament beschlossenen Überbrückungshilfe für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung die Kreislaufwirtschaft der Schweiz gestärkt und Arbeitsplätze erhalten werden. Die Überbrückungshilfe des Bundes und die ergänzende kantonale Finanzhilfe sollen den Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten helfen, die gestiegenen Energiepreise zu bewältigen. Mit der geforderten Zweckbindung in eine Photovoltaik-Anlage müsste die Steeltec AG die Finanzhilfe in Investitionen binden und könnte die Mittel nicht unmittelbar für die Erhaltung des Produktionsstandorts und von Arbeitsplätzen verwenden. Wir beurteilen eine Zweckbindung daher weiterhin als nicht zielführend.

Zudem ist eine Zweckbindung gemäss Bund nicht zulässig. Nach Auskunft des Bundesamtes für Energie müssen kantonale Finanzhilfen nach Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 4 (StromVG; SR Nr. [734.7](#)) bzw. Art. 9 der Verordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung (SR Nr. [734.732.1](#)) den Gesuchstellenden ungeschmälert und ohne Zweckbindung zukommen. Die durch Gewährung der Reduktion frei gewordenen Mittel stehen den Gesuchstellenden zur freien Verwendung. Sollte eine kantonale Finanzhilfe zweckgebunden sein, könnte die gestaffelte Netznutzungsentgeltsreduktion nicht gewährt werden oder müsste zurückbezahlt werden.

Selbstverständlich steht es der Steeltec AG aber zu, weitergehend zu prüfen, ob sie die geplante kantonale Finanzhilfe zur Realisierung einer Photovoltaik-Anlage auf ihrem Areal verwenden will, und gestützt auf eine entsprechende Analyse zu entscheiden, ob sie eine solche Massnahme umzusetzen gedenkt. Von einer darüber hinausgehenden Verpflichtung will unser Rat aber absehen, da eine verbindliche Zweckbindung der Mittel – wie ausgeführt – weder zielführend noch bundesrechtskonform ist. Wir beantragen Ihrem Rat daher, das Postulat im Sinn der vorangehenden Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.